Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9102**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Dr. Alexander Gauland, Knuth Meyer-Soltau, Dr. Christoph Birghan, Christoph Grimm, Gerold Otten, Otto Strauß, Mirco Hanker, Edgar Naujok, Dr. Michael Blos, Sascha Lensing, Dr. Maximilian Krah, Rocco Kever, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Malte Kaufmann, Martina Uhr, Edgar Naujok, Achim Köhler, Jörg Zirwes, Thomas Ladzinski, Thomas Dietz, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD

Anwendung und Vereinheitlichung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Gefährdern

Nach einem Bericht der WELT vom 26. September 2026 hat der Berliner Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Stephan Weh, anlässlich von Ermittlungen wegen eines mutmaßlich linksextremistisch motivierten Anschlags auf die Stromversorgung eines Technologieparks in Berlin-Adlershof den Einsatz elektronischer Fußfesseln auch gegenüber Personen aus diesem Spektrum gefordert (www.welt.de/politik/deutschland/plus6ab6843f24c8e458512f8b5f/sicherheitsdebatte-warum-nicht-auch-hier-polizeigewerkschaft-fordert-fussfesseln-fuer-linksextremisten.html). Der Bericht verweist zudem auf Warnungen der Sicherheitsbehörden vor weiteren Anschlägen aus dem militanten anarchistischen Spektrum.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist nach Auffassung der Fragesteller ein wichtiges Instrument der präventiven Gefahrenabwehr. Bestehende Befugnisse müssen in ihren Augen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen konsequent genutzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass vergleichbare Gefahrenlagen unabhängig von ihrer ideologischen Zuordnung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Maßstäben erfasst werden können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ersetzt keine weitergehenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere keine erforderliche Freiheitsentziehung oder aufenthaltsrechtliche Maßnahme gegenüber ausländischen Gefährdern.

Auf Bundesebene enthält § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) eine Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nach § 5 BKAG. Daneben bestehen präventiv-polizeiliche Befugnisse der Länder mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen und Voraussetzungen.

Das Bundeskabinett hat am 16. September 2026 den Maßnahmenplan „Sicherheit stärken, Freiheit bewahren, Radikalisierung verhindern – 10-Punkte-Plan für einen besseren Schutz vor islamistischem Terrorismus“ beschlossen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/massnahmen-gegen-terrorismus-2452850). Der Maßnahmenplan sieht vor, islamistische Gefährder wirksamer zu überwachen, die bestehenden Möglichkeiten zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gefährderbereich intensiver zu nutzen und die Regelungen in Bund und Ländern zu vereinheitlichen.

Im Jahr 2026 befindet sich zudem der Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV) in mehreren Ländern im parlamentarischen Zustimmungsverfahren. In Berlin wurde hierzu dem Abgeordnetenhaus die Vorlage auf Drucksache 19/3387 zugeleitet (abrufbar unter: www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-3387.pdf). Der Staatsvertrag erfasst unter anderem Aufgaben und Befugnisse der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bei elektronischen Aufenthaltsüberwachungen nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder sowie Regelungen zu ihrer Ausstattung und Finanzierung.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Bei wie vielen Personen wurde in den einzelnen Jahren seit dem 1. Januar 2019 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage erstmals eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 56 BKAG angeordnet?
2. Welchen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität waren die von den in Frage 1 genannten Maßnahmen betroffenen Personen zugeordnet, aufgeschlüsselt nach Jahren?
3. Auf welcher Datengrundlage beruhen die Erkenntnisse der Bundesregierung über die Anordnung präventiv-polizeilicher elektronischer Aufenthaltsüberwachungen auf Grundlage des Rechts der Länder?
4. Bei wie vielen Personen wurde nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben seit dem 1. Januar 2019 erstmals auf Grundlage eines Landesgesetzes eine präventiv-polizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet, aufgeschlüsselt nach Land und Jahr?
5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob die in ihrer Antwort auf Frage 4 genannten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen gegenüber Personen angeordnet wurden, die den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie, Politisch motivierte Kriminalität – links, Politisch motivierte Kriminalität – rechts oder Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie angeordnet wurden, und wenn ja, welche?
6. Für welche Länder, Zeiträume oder Merkmale liegen der Bundesregierung keine oder keine vollständigen Angaben über die Anordnung präventiv-polizeilicher elektronischer Aufenthaltsüberwachungen vor, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der betroffenen Personen zu den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität?
7. Welche Gründe sind der Bundesregierung für die in ihrer Antwort auf die Frage 6 genannten Daten- oder Erkenntnislücken bekannt?
8. Welche Länder verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage über eine präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift?
9. Welche wesentlichen Unterschiede zwischen den in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 8 genannten landesrechtlichen Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Arbeiten an einer Vereinheitlichung der Regelungen festgestellt?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem am 16. September 2026 beschlossenen Maßnahmenplan eine Änderung des § 56 BKAG, und wenn ja, welche?
11. Welche rechtlichen Mindeststandards für die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollen nach den Planungen der Bundesregierung im Zuge der im Maßnahmenplan vom 16. September 2026 vorgesehenen Vereinheitlichung in Bund und Ländern gelten?
12. Welche gesetzgeberischen oder Bund-Länder-Abstimmungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der im Maßnahmenplan vom 16. September 2026 vorgesehenen Vereinheitlichung der Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung geplant?
13. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die im Maßnahmenplan vom 16. September 2026 vorgesehenen einheitlichen Standards für die elektronische Aufenthaltsüberwachung vereinbart und, soweit gesetzliche Änderungen erforderlich sind, in Kraft getreten sein?
14. Wie viele Personalstellen stehen der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit für die Durchführung elektronischer Aufenthaltsüberwachungen zur Verfügung?
15. Welche zusätzlichen Personalstellen und technischen Ressourcen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vorgesehen, um die im Maßnahmenplan vom 16. September 2026 angekündigte intensivere Nutzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die zusätzlichen Aufgaben nach dem EAÜ-Staatsvertrag zu bewältigen?

Berlin, den 23. Oktober 226

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333